



Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der pferdewetten.de AG gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der pferdewetten.de AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 07. Februar 2017 seit der letzten Erklärung im Februar 2017 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

1. Selbstbehalt bei D&O Versicherung (Ziffer 3.8. Absatz 3 des Kodex):

Der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht in Ziffer 3.8 Abs. 3 vor, dass bei Abschluss einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ein Selbstbehalt vereinbart werden soll.

Für den Aufsichtsrat ist kein Selbstbehalt vorgesehen. Der Aufsichtsrat hält für sich einen Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung nicht für ein adäquates Mittel zur Erreichung der Ziele des Deutschen Corporate Governance Kodex. Solche Selbstbehalte werden typischerweise ihrerseits versichert, wodurch die eigentliche Funktion des Selbsthalts unterlaufen wird.

2. Einrichtung eines Hinweisgebersystems für Beschäftigte (Ziff. 4.1.3 Satz 3 1. HS des)

Nach der Empfehlung in Ziff. 4.1.3 Satz 3 1. HS DCGK soll Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass aufgrund der geringen Unternehmensgröße sowie der unternehmensinternen Vertrauenskultur etwaige Rechtsverstöße direkt kommuniziert werden. Außerdem stehen Vorstand und Aufsichtsrat einem Hinweisgebersystem aufgrund der damit verbundenen potentiellen Nachteile, so insbesondere des Missbrauchsrisikos und einer Atmosphäre des Misstrauens mit negativen Auswirkungen auf Betriebsklima und Mitarbeitermotivation, ablehnend gegenüber.

3. Alleinvorstand (Ziffer 4.2.1. Satz 1 des Kodex):

Aufgrund der Größe der pferdewetten.de AG und den damit verbundenen Aufgaben des Vorstands wurde ein Alleinvorstand bestellt. Eine Geschäftsordnung zur Regelung der Ressortzuständigkeiten bei mehreren Vorständen und der erforderlichen Mehrheiten bei Vorstandsbeschlüssen in einer Geschäftsordnung ist daher entbehrlich. Unabhängig davon unterliegt der Vorstand einer Geschäftsordnung.

4. Vergütung des Vorstands (Ziffer 4.2.2 und 4.2.3 des Kodex):



Gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 2 haben variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll und sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung tragen soll.

Darüber hinaus soll die Vergütung gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 2 S. 5 insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen.

Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll ein Abfindungs-Cap im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vorstandsvertrags vorgesehen werden (Ziffer 4.2.3 Abs. 4)

Eine Begrenzung ist im bestehenden Vergütungsmodell nur teilweise, und zwar für einen Teil der variablen Vergütung vorgesehen. Ferner tragen die variablen Vergütungsbestandteile einer negativen Entwicklung derzeit keine Rechnung.

Der Vorstandsvertrag enthält keine Abfindungsregelung und damit auch keinen Abfindungs-Cap für das vorzeitige Ausscheiden des Vorstandsmitglieds. Die Gesellschaft geht davon aus, dass geschlossene Verträge auch erfüllt werden. Der Aufsichtsrat hält die Vergütung des Vorstands trotz der vorstehend genannten Abweichungen vom Kodex für angemessen.

Nach der Empfehlung des Kodex in Ziffer 4.2.2 Abs. 2 S. 3 soll der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen.

Bei der Neubestellung im Dezember 2012 wurde die Vorstandsvergütung angepasst. Dabei spielten die wesentliche Rolle die Leistungen, die der heutige Vorstand der Gesellschaft bereits erbracht hat. Auch auf Grund der geringen Unternehmensgröße und der Anzahl der Beschäftigten erscheint die Ermittlung der Vorstandsvergütung auf Grund des Vergleichs zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt als nicht zweckmäßig.

5. Nachfolgeplanung, Diversity und Altersgrenze für Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.1.2; 5.4.1 des Kodex):

Der Aufsichtsrat soll bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) achten und mit dem Vorstand, diesen betreffend, für eine



langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Der Aufsichtsrat entscheidet bei der Besetzung des Vorstands allein nach Sachverstand und Kompetenz. Der Vorstand besteht aus einer Person.

Eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand ist auf Grund des Alters des Vorstands und der Größe des Unternehmens bisher nicht angezeigt.

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.1.2 Absatz 2 ferner die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder sowie in Ziffer 5.4.1 die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder. Bei der pferdewetten.de AG bestehen für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats derzeit keine Altersgrenzen, da die Festlegung einer bestimmten Altersgrenze nicht adäquat ist, sondern vor allem die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen relevant sind.

6. Bildung von Ausschüssen (5.3.1 Satz 1, 5.3.2 Absatz 1, 5.3.3 des Kodex):

Mit Blick auf die Größe der Gesellschaft und die damit verbundene Größe der Besetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft mit vier Mitgliedern besteht bei der pferdewetten.de AG derzeit lediglich ein Beschlüsse des Aufsichtsrats vorbereitender Planungs- und Prüfungsausschuss (Audit Committee).

7. Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1. Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 und 2 des Kodex)

Der Aufsichtsrat hat keine konkreten Ziele –mit Ausnahme der nach dem Gleichstellungsgesetz geforderten Festlegung einer Zielgröße für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat- für seine Zusammensetzung entsprechend der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 festgelegt und ebenfalls kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Er hat bereits in der Vergangenheit bei seinen Personalvorschlägen allein nach Sachverstand und Kompetenz entschieden. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, bei zukünftigen Wahlvorschlägen weiterhin vorrangig die fachliche und persönliche Kompetenz für die Entscheidung zu Grunde zu legen. Bedingt durch die geringe Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern und das Geschäftsfeld, in dem die Gesellschaft tätig ist, sieht der Aufsichtsrat von konkreten Zielsetzungen und der Erarbeitung eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium jeweils nach Ziffer 5.4.1. Abs. 2 des Kodex ab.



8. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.4.6 des Kodex)

Gemäß Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 sollen bei der Festlegung der Aufsichtsratsvergütung der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.

Die heutige Vergütungsstruktur sieht die erhöhte Vergütung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vor, allerdings nicht für den stellvertretenden Vorsitz und auch nicht für die Tätigkeit in Ausschüssen. Auf Grund der Unternehmensgröße und der damit verbundenen Größe des Aufsichtsrats der Gesellschaft mit vier Mitgliedern wurde nur ein Ausschuss nämlich ein Planungs- und Prüfungsausschuss (Audit Committee) gebildet, in dem alle Aufsichtsratsmitglieder tätig sind. Mit der für sie vorgesehenen Aufsichtsratsvergütung ist die Mitarbeit im Audit Committee berücksichtigt.

Eine erfolgsorientierte Vergütung soll auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein (Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2).

Der Aufsichtsrat hat derzeit neben einer festen Vergütung auch Anspruch auf ein Sitzungsgeld und eine erfolgsorientierte Vergütung, die sich am erreichten EBIT der Gesellschaft orientiert und die damit nur mittelbar auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist.

Der Aufsichtsrat vertritt die Ansicht, dass die heutige Vergütungsstruktur der Größe und der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens entspricht.

pferdewetten.de AG

Düsseldorf, im Februar 2018

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat